

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte der Gemeinde Lautertal (Odenwald)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal (Odenwald) in ihrer Sitzung am **12. Dezember 1991** folgende Satzung beschlossen:

(Der I. Nachtrag vom 25. April 1996 und die EURO-Artikelsatzung vom 27. September 2001 sind eingearbeitet.)

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Lautertal (Odenwald) erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlagen sind

- a) zu § 2 a:
die Zahl der Apparate
- b) zu § 2 b:
die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit		
in Gaststätten	<i>135,00 DM</i>	69,10 EURO
in Spielhallen	<i>270,00 DM</i>	138,10 EURO
je Kalendermonat und Gerät		
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit		
in Gaststätten	<i>40,00 DM</i>	20,50 EURO
in Spielhallen	<i>80,00 DM</i>	40,90 EURO
je Kalendermonat und Gerät		

Gemäß I. Nachtrag vom 25.04.1996 tritt § 4 Abs. 1 a) mit Ausnahme der Steuersätze für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen rückwirkend zum 01. Januar 1992 und bezüglich der Steuersätze für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen am Tag nach seiner Bekanntmachung (BA vom 21.06.1996) in Kraft.

b) zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 0,00 EURO

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

unverzüglich der Gemeinde -Steueramt- mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Im Falle des § 2 a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde -Steueramt- eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten.
Kommt der Steuerschuldner seiner Verpflichtung, die Steuer selbst zu errechnen und eine Steuererklärung innerhalb der dafür bestimmten Frist einzureichen, nicht nach, so wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (3) Im Falle des § 2 b) wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils im Voraus, spätestens bis zum 15. Tage nach Quartalsbeginn, zu entrichten.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Gemeinde -Steueramt- ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

Lautertal, den 16.12.1991

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lautertal (Odenwald)

gez. W e i t z e l
Bürgermeister